

RS Vwgh 1999/3/22 98/10/0424

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §84 Z3;

AMG Abgrenzungsv 1995 §1;

AVG §58 Abs2;

Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 1 Abgrenzungsv 1995 hat die Behörde zu begründen, dass und aus welchen Gründen das inkriminierte Produkt unter die in der Anlage 1 Abgrenzungsv 1995 angeführten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen fällt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100424.X02

Im RIS seit

09.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at